

Betreuungskonzept

der Dependance Mobile

für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung, welche sich in einer strafrechtlich angeordneten Massnahme befinden und/oder im Rahmen einer bedingten Entlassung einer weiteren Betreuung bedürfen.

Einleitung

Gleich einem Mobile, das unterschiedliche Elemente miteinander verbindet und in einer Balance hält, erfahren lebendige, vielfältige Beziehungen bei Mobile Basel dynamische Stabilität durch sinnstiftende Verbindlichkeit.

Kultur/Haltung/Menschenbild

Als Betrieb von Mobile Basel sind wir der Auffassung, dass es Menschen ein Bedürfnis ist, in sich selbst, in ihren Beziehungen und in dem, was sie erfahren, Sinn zu finden und für sich selbst und ihre Mitmenschen Sorge zu tragen. Wir gehen davon aus, dass jedem Menschen Möglichkeiten gegeben sind, Lösungen zu finden, die ihn zu einer Weiterentwicklung und zu mehr Eigenständigkeit befähigen.

In unserem täglichen Miteinander legen wir, analog dem „Leitbild für Behinderte Erwachsene“ des Kantons Basel-Stadt, Wert auf ein Zusammenleben, welches von Gleichstellung/Gleichwertigkeit, Selbstverantwortung und Selbstbestimmung sowie Förderung geprägt ist.

Vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Massnahmen ist das Freiheitsrecht der Bewohner*innen, in der Dependance Mobile, zum Schutz der Betroffenen selbst oder ihrer Mitmenschen eingeschränkt. Hierbei handelt es sich um eine gezielte Einschränkung der Handlungsfähigkeit, unter Berücksichtigung der Würde und Integrität der Betroffenen. Ein gemeinsames Ziel der Bewohner*innen und Mitarbeitenden ist der stetige Aufbau und Ausbau von Selbstverantwortung und Selbstbestimmung im Rahmen der verfügbaren Massnahme. Der zunehmende Erwerb von Selbstverantwortung und Selbstbestimmung stellt einen wichtigen Pfeiler für die psychische Stabilisierung und Resozialisierung der Bewohner*innen dar.

Das pädagogische Verständnis der Mitarbeitenden der Dependance Mobile orientiert sich u.a. an der Selbstbestimmungstheorie nach Deci & Ryan (2000). Diese geht von drei psychologischen Grundbedürfnissen – Autonomie, Kompetenz und soziale Eingebundenheit – aus. Die Befriedigung dieser Grundbedürfnisse führt zu psychologischem Wachstum, Integrität, Wohlbefinden sowie Vitalität und Selbst-Kongruenz. Selbstständigkeitsfördernde Massnahmen, welche Eigeninitiative und Wahlrecht unterstützen fördern die intrinsische Motivation, halten diese aufrecht und tragen somit zu einem nachhaltigen Lernen bei.

Die Bedürfnisse nach sozialer Akzeptanz, sozialer Verwirklichung, sozialer Kohärenz, sozialer Integration sowie der Wunsch einen sozialen Beitrag zu leisten, finden sich auch in der Theorie zur psychischen Gesundheit von Keyes (2002) wieder. Gemäss Keyes blühen Individuen dann auf, wenn sie die Gesellschaft verstehen, diese als sinnvoll erleben, in ihr die Möglichkeit sehen, persönlich zu wachsen, sich zugehörig und akzeptiert fühlen und das Gefühl haben selbst etwas zur Gesellschaft beitragen zu können.

Auch Seligmann (2011) erachtet, in seiner Theorie des Wohlbefindens für ein aufblühendes Leben positive Emotionen, Engagement, positive Beziehungen, Sinn und Errungenschaft als Voraussetzung.

Gepägt von diesem Verständnis findet in der Dependance Mobile ein transparenter, wertschätzender und partizipationsfördernder Kontakt zwischen den Mitarbeitenden und den Bewohner*innen statt.

Im Zusammenleben wird im Besonderen Wert auf eine offene und verbindliche Kommunikation gelegt. Den Bewohner*innen wird ein uneingeschränkter Zugang zu ihren persönlichen Akten und Informationen ermöglicht.

Die Mitarbeitenden der Dependance Mobile sehen sich den Grundsätzen des Berufskodex des Schweizerischer Berufsverband der Sozialpädagog*innen (SBVS) sowie einem internen Verhaltenskodex gegenüber verpflichtet.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1. | Adressaten..... | 6 |
| 2. | Auftraggeber und Kooperationspartner..... | 6 |
| 3. | Aufnahmeverfahren und Vereinbarungen..... | 6 |
| 3.1. | Eintrittsprocedere..... | 7 |
| 3.2. | Eintrittsbedingungen..... | 7 |
| 3.3. | Definitive Aufnahme und Probezeit..... | 9 |
| 3.4. | Die Regeln der Dependance..... | 9 |
| 3.5. | Umgang mit juristischen Weisungen..... | 9 |
| 3.6. | Freiheitseinschränkende, bewegungseinschränkende und medizinische Massnahmen (FeM, BeM, MeM - ZGB)..... | 9 |
| 3.7. | Sicherheits- und Zwangsmassnahmen, Disziplinarsanktionen..... | 10 |
| 4. | Betreuungsangebote..... | 10 |
| 4.1. | Wohnheim..... | 10 |
| 4.2. | Betreutes Wohnen/Stationäres Wohntraining..... | 11 |
| 4.3. | Private Wohnung..... | 11 |
| 5. | Milieugestaltung..... | 12 |
| 5.1. | Bezugspersonen..... | 12 |
| 5.2. | Beziehungen..... | 13 |
| 5.3. | Bewegung..... | 14 |
| 5.4. | Ernährung..... | 14 |
| 5.5. | Freizeitgestaltung..... | 15 |
| 5.6. | Umgang mit digitalen Medien..... | 15 |
| 5.7. | Finanzen..... | 15 |
| 5.8. | Tages-, Wochen- und Jahresstruktur..... | 15 |
| 5.9. | Psychiatrische und medizinische Betreuung..... | 16 |
| 5.10. | Suchtprävention..... | 16 |
| 6. | Konflikt- und Krisenintervention..... | 16 |
| 6.1. | Prävention..... | 16 |
| 6.2. | Beschwerdeverfahren..... | 17 |
| 6.3. | Akute Selbst- oder Fremdgefährdung..... | 17 |
| 6.4. | Grenzüberschreitendes Verhalten..... | 17 |
| 6.5. | Fahndung..... | 18 |
| 6.6. | Psychiatrischer Klinikaufenthalt..... | 18 |
| 7. | Austrittsverfahren und Abschiedsgestaltung..... | 18 |
| 7.1. | Konzeptuelle und betriebliche Rahmenbedingungen..... | 18 |

| | | |
|------|--|----|
| 7.2. | Ordentliche Kündigung durch Bewohner*innen..... | 18 |
| 7.3. | Versetzung durch die Vollzugsbehörde..... | 19 |
| 7.4. | Ausschluss und Kündigung durch die Dependance Mobile | 19 |
| 7.5. | Umgang mit Abschieden | 19 |
| 7.6. | Kontaktpflege zu Ehemaligen..... | 19 |

ANHANG I

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------|--|
| ABH | <i>Abteilung für Behindertenhilfe</i> |
| Art. | <i>Artikel</i> |
| BS..... | <i>Basel-Stadt</i> |
| EL..... | <i>Ergänzungsleistungen</i> |
| FAM | <i>Forensische Ambulanz</i> |
| IBB | <i>Individueller Betreuungsbedarf</i> |
| IGAplus | <i>Interessengemeinschaft Aussenorientierter Vollzug</i> |
| IHP | <i>Individueller Hilfeplan</i> |
| IV | <i>Invalidenversicherung</i> |
| KESB..... | <i>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</i> |
| ROS | <i>Risikoorientierter Sanktionenvollzug</i> |
| SBVS | <i>Schweizerischer Berufsverband der Sozialpädagog*innen</i> |
| StGB | <i>Schweizerisches Strafgesetzbuch</i> |
| ZGB | <i>Schweizerisches Zivilgesetzbuch</i> |

1. Adressaten

Das Betreuungsangebot der *Dependance Mobile* richtet sich an Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung, welche sich in einer strafrechtlich angeordneten Massnahme befinden und/oder im Rahmen einer bedingten Entlassung einer weiteren Betreuung bedürfen. Ergänzt wird das Angebot der *Dependance* durch eine therapeutische Begleitung, welche durch eine enge Zusammenarbeit mit psychiatrischen Kliniken für Forensik oder mit niedergelassenen Fachärzt*innen für Psychiatrie, mit dem Schwerpunkt Forensische Psychiatrie, gewährleistet wird.

Das Betreuungsangebot der *Dependance Mobile* richtet sich an Personen aller drei Geschlechter, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

In der Regel ist mit dem Ende der Bedingten Entlassung die Beendigung des Betreuungsverhältnisses vorgesehen.

2. Auftraggeber und Kooperationspartner

Die Bewohnenden befinden sich erfahrungsgemäss während der gesamten Dauer ihres Aufenthaltes in einer strafrechtlichen Massnahme. Bei Aufnahme beinhaltet dies zumeist eine gerichtlich angeordnete Stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB, welche üblicherweise bei überwiegend positivem Verlauf mit günstiger Legalprognose zu einer Bedingten Entlassung gemäss Art. 62 StGB führt.

Durch die spezifische Betreuung von Erwachsenen mit einem psychiatrischen Krankheitsbild im forensischen Setting, gilt das zuweisende kantonale oder ausserkantonale Amt für Justizvollzug als Auftraggeber und während des gesamten Betreuungsverhältnisses mit den Bewohnenden als rechtlich fallverantwortliche Instanz.

Im Sinne des juristischen Auftrags mit Fokus auf Deliktprävention und Rehabilitation und der daraus resultierenden engen Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern aus dem Justizvollzug und der Forensischen Ambulanz (FAM), ergeben sich neben unseren standardisierten und individuellen betreuerischen Schwerpunkten zusätzliche forensische Aufgabenfelder. Diese umfassen beispielsweise die Ernennung als Mandatstragende oder Weisungsbeauftragte zur Umsetzung von juristisch angeordneten Aufträgen im Rahmen des betreuten Wohnsettings. In diesem Zusammenhang erfolgen regelmässige Berichtserstattungen an das zuständige Amt für Justizvollzug, Beteiligungen an therapiebezogenen und delikt-spezifischen Fallkonferenzen, Mitwirkungen an Vollzugsplanungen und den dazugehörigen Behandlungsvereinbarungen, Fort- und Weiterbildungen betreffend des Risiko-orientierten Sanktionenvollzugs (ROS) sowie Teilnahmen an den Mitgliederversammlungen der Interessengemeinschaft Aussenorientierter Vollzug (IGAplus) auf regionaler und nationaler Ebene.

Ausserdem bestehen weitere Kooperationen mit Psychiatrischen Kliniken für Forensik und amtlichen Behörden wie beispielsweise der Abteilung für Behindertenhilfe (ABH) oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

3. Aufnahmeverfahren und Vereinbarungen

Das Betreuungsangebot der *Dependance Mobile* richtet sich an Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung, welche sich in einer strafrechtlich angeordneten Massnahme

befinden und/oder im Rahmen einer bedingten Entlassung einer weiteren Betreuung bedürfen. Ergänzt wird das Angebot der Dependance durch eine therapeutische Begleitung, welche in der Regel durch die Forensische Ambulanz (FAM) übernommen wird.

3.1. Eintrittsprocedure

Bei Interesse an einem Wohn- und Betreuungsplatz in der Dependance Mobile nimmt in der Regel die zuständige Vollzugsbehörde bzw. Bewährungshilfe zunächst mit der Dependance Mobile telefonisch oder schriftlich Kontakt auf. In Ausnahmefällen wird die Dependance Mobile auch direkt von Menschen, die sich für einen Wohnplatz interessieren oder den für sie zuständigen Fachpersonen der bisherigen Vollzugseinrichtung kontaktiert. In jedem Fall muss die zuständige Vollzugsbehörde bzw. Bewährungshilfe über einen möglichen Eintritt der interessierten Person in die Dependance Mobile informiert sein und diesem zustimmen bzw. die Dependance Mobile entsprechend beauftragen.

Sind freie Wohn- und Betreuungsplätze vorhanden und erscheint nach dieser ersten Vorabklärung eine Aufnahme als sinnvoll, lässt die zuweisende Vollzugsbehörde der Dependance Mobile entsprechende Unterlagen (Verlaufsberichte o.ä.) zukommen, damit die Anfrage seitens der Dependance Mobile genauer geprüft werden kann.

Ist der zukünftige Auftrag bzw. die zukünftige Betreuung nach der Prüfung der Berichte aus Sicht der Dependance Mobile zu gewährleisten, wird ein Erstgespräch mit der interessierten Person und der zuständigen Fachperson der bisherigen Vollzugseinrichtung und/oder der zuständigen Vollzugsbehörde bzw. Bewährungshilfe vereinbart.

Kommen dabei alle Beteiligten überein, dass eine zukünftige Betreuung der interessierten Person in der Dependance Mobile sinnvoll und förderlich ist, können bei Bedarf ein oder mehrere Kennenlernbesuche mit der interessierten Person vereinbart werden. Die Kennenlernbesuche finden in der Regel im Rahmen von gemeinsamen Abendessen in der Dependance Mobile statt. Sofern entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, bietet die Dependance Mobile auch Probeübernachtungen an.

3.2. Eintrittsbedingungen

Wenn sich alle Beteiligten über die Aufnahme der interessierten Person einig sind, stimmt die Dependance Mobile der Aufnahme zu, sofern die folgenden Rahmenbedingungen erfüllt sind:

- 3.2.1. Die interessierte Person befindet sich in einer Massnahme nach Art. 59. Im Ausnahmefall kann ggf. auch von dieser Regelung abgewichen werden, sofern die Betreuung der interessierten Person grundsätzlich zu gewährleisten ist.
- 3.2.2. Die Gesamtkosten (→ siehe Tarifordnung) müssen mittels der Leistungen der zuweisenden Vollzugsbehörde, der Invalidenversicherung (IV) zuzüglich Ergänzungsleistungen (EL) oder mittels der Unterstützung durch die Sozialhilfe bezahlt werden können. Zu diesem Zweck muss uns vor Einzug der interessierten Person in der Dependance Mobile eine entsprechende Verfügung sowie der Vollzugauftrag seitens der zuständigen Vollzugsbehörde bzw. eine

gültige Kostengutsprache der zuständigen Fachstelle vorliegen.

- 3.2.3. Falls eine bedingte Entlassung während des Aufenthalts in der Dependance Mobile vorgesehen ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) Die zuständige Bewährungshilfe wurde bzw. wird mindestens 6 Monate vor dem Datum der geplanten bedingten Entlassung involviert bzw. mit dem Fall betraut.
 - b) Die für die Gewährleistung bzw. das Organisieren der Finanzierung des Wohnplatzes in der Dependance Mobile und des dafür notwendigen Kostenträgers zuständigen Fachperson (Bewährungshilfe, Beistand, Sozialdienst usw.) wurde namentlich bestimmt bzw. beauftragt.
 - c) Bei Eintritt der interessierten Person im Rahmen einer stationären Massnahme beträgt die Dauer bis zum Übertritt in die Bedingte Entlassung in der Regel mindestens 6 Monate.
Von dieser Bedingung kann ggf. abgewichen werden, sofern alle anderen Voraussetzungen (insbesondere die Punkte 2a und 2b) erfüllt sind und der entsprechende Kostenträger für die Wohnplatzfinanzierung während der bedingten Entlassung seine Finanzierungsleistungen zugesichert hat.
 - d) Sobald die bedingte Entlassung der betroffenen Person seitens der zuständigen Vollzugsbehörde vorgesehen ist bzw. anvisiert wird, muss die Anmeldung zum Bedarfsermittlungsverfahren der Abteilung Behindertenhilfe Basel-Stadt (BS) erfolgen. Die Angabe der entsprechenden IBB- bzw. IHP-Stufe im Kostenübernahmegesuch ist eine Voraussetzung für die spätere Kostenübernahme durch die ABH.
- 3.2.4. Die therapeutische Anbindung der interessierten Person an die FAM wurde in die Wege geleitet.
- 3.2.5. Die interessierte Person verfügt über eine externe Tagesstruktur im Rahmen eines angemessenen Pensums.
- 3.2.6. Für einen Eintritt in die Dependance Mobile ist die Entbindung der Mitarbeitenden der Dependance Mobile von deren Schweigepflicht durch die interessierte Person gegenüber den Ärzt*innen und Fachpersonen der FAM sowie gegenüber weiteren betreuungsrelevanten Personen eine Voraussetzung.
- 3.2.7. Entsprechend ihrer konzeptionellen Ausrichtung ist die Dependance Mobile auf die kooperative Zusammenarbeit mit den Bewohnenden angewiesen. Freiheitseinschränkende Massnahmen gegenüber den Bewohnenden werden von der Dependance Mobile in Übereinstimmung mit den Vorgaben der ABH generell nicht durchgeführt.
Für eine gelingende zukünftige Betreuung der interessierten Person in unserer Einrichtung ist deshalb deren grundsätzliche Bereitschaft, sich auf unser Betreuungssetting und auf eine kooperative Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden einzulassen, eine notwendige Voraussetzung für den Eintritt

der interessierten Person in die Dependance Mobile.

3.2.8. Die interessierte Person verfügt im Hinblick auf das offene Betreuungssetting der Dependance Mobile über eine ausreichende psychische Stabilität und Selbständigkeit.

3.3. **Definitive Aufnahme und Probezeit**

Vorausgesetzt die interessierte Person entscheiden sich für einen Wohnplatz in der Dependance Mobile, so beschliessen die Mitarbeitenden, nach Ablauf der dreimonatigen Probezeit, die definitive Aufnahme.

3.4. **Die Regeln der Dependance**

Spätestens beim Eintritt wird von der interessierten Person das Dokument „Regeln und Vereinbarungen der Dependance“ (→ siehe Anhang I) unterzeichnet, welches als verbindliche Vereinbarung die grundlegenden Regeln der Zusammenarbeit sowie des Zusammenlebens mit den zukünftigen Mitbewohnenden regelt.

3.5. **Umgang mit juristischen Weisungen**

Bewohnende mit einer strafrechtlich angeordneten Massnahme müssen sich während der Dauer der Massnahme und in der Regel auch während der Zeit der bedingten Entlassung an bestimmte, durch die zuständige Vollzugsbehörde erlassene, verbindliche Weisungen halten.

Auch wenn dies die betreffenden Bewohner*innen u.U. in ihrer Selbstbestimmung bzw. in ihrer Freiheit einschränkt, müssen sie während ihres Aufenthalts in der Dependance Mobile den verbindlichen Weisungen der Vollzugsbehörde eigenverantwortlich Folge leisten.

Die Dependance Mobile ist angehalten, bei allfälligen Weisungsverstössen die zuständige Vollzugsbehörde bzw. Bewährungshilfe sowie die FAM zu informieren, besitzt aber selbst keine Weisungsbefugnis. Die Dependance Mobile bietet den Bewohner*innen den notwendigen Rahmen sowie die notwendige Unterstützung an, damit diese ihre Verantwortung gegenüber der zuständigen Vollzugsbehörde wahrnehmen und sich an die verfügbaren Weisungen halten können.

3.6. **Freiheitseinschränkende, bewegungseinschränkende und medizinische Massnahmen (FeM, BeM, MeM – ZGB)**

Bei den Bewohner*innen der Dependance Mobile handelt es sich ausschliesslich um urteilsfähige und mündige Erwachsene, sodass bewegungseinschränkende (BeM) oder medizinische Massnahmen (MeM) – sofern nicht anders von der zuständigen Vollzugsbehörde verordnet – in der Dependance Mobile in keinem Fall zur Anwendung kommen.

Freiheitseinschränkende Massnahmen (FeM) wie die Verwaltung von Taschengeldern, Zigaretten sowie Medikamenten erfolgen – sofern nicht anders von der zuständigen Vollzugsbehörde verordnet – ausschliesslich in Form einer Auftragserteilung durch den Bewohner/die Bewohnerin und/oder deren gesetzlichen Vertreter/Vertreterin (→Formulare Auftragserteilung Taschengeld/Zigarettenverwaltung; Medikamentenverwaltung) gegenüber den Mitarbeitenden der Dependance Mobile.

Wird mit einem Bewohner/einer Bewohnerin eine spezifische Vereinbarung in Bezug

auf FeM, BeM oder MeM getroffen, muss diese schriftlich mit Datum und Unterschrift des Bewohners/der Bewohnerin erfolgen.

3.7. Sicherheits- und Zwangsmassnahmen, Disziplinarsanktionen

Sicherheitsmassnahmen gemäss § 12 JVG, Zwangsmassnahmen gemäss den §§ 13 bis 16 JVG sowie Disziplinarsanktionen gemäss § 17 JVG sind in privaten Einrichtungen nicht vorgesehen, ausser sie sind für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich. Hält eine private Einrichtung Sicherheitsmassnahmen, Zwangsmassnahmen oder Disziplinarsanktionen für die Aufgabenerfüllung in ihrem Betrieb als zwingend erforderlich, so bedarf es einer Bewilligung durch das kantonale Amt für Justizvollzug, welches, vor dem Hintergrund der Ausbildung der Mitarbeitenden, notwendige Massnahmen und deren Umfang im Rahmen der Bewilligung festlegt.

In der Dependance Mobile sind derzeit keine Sicherheits- /Zwangsmassnahmen und/oder Disziplinarsanktionen vorgesehen, dementsprechend sind diese nicht im Sicherheitskonzept geregelt.

4. Betreuungsangebote

Die Betreuung in der Dependance Mobile findet an insgesamt vier Standorten statt. Die Standorte an der Tellstrasse 48 und in der Dornacherstrasse 146 werden als Wohnheime, welche eine 24-Stunden-Betreuung gewährleisten und vorgängig dem Ankommen, der Stabilisierung und der beginnenden Verselbständigung der Bewohner*innen dienen, geführt. Der Standort am Winkelriedplatz fokussiert mit seinen Appartements, im Sinne eines Betreuten Wohnens mit dem Schwerpunkt Wohntraining, auf eine zunehmende Verselbständigung. Die Mitarbeitenden sind in den Nachmittags- und Abendstunden vor Ort. In den Vormittagsstunden sowie in der Nacht, ist im Bedarfsfall, eine telefonische Erreichbarkeit gegeben. Bei dem vierten Standort handelt es sich um private Wohnungen der Klient*innen. Die Begleitung findet im Rahmen einer ambulanten Nachbetreuung, in Form von Hausbesuchen, statt und dient der Ablösung vom stationären Setting. Im Bedarfsfall stehen die Mitarbeitenden den Klient*innen, darüber hinaus 24 Stunden, telefonisch zur Verfügung.

Das Betreuungsangebot bietet den Adressaten, im Rahmen der strafrechtlichen Massnahme und dem persönlichen Bedarf entsprechend, eine Begleitung vom 24-Stunden-Setting bis hin zur ambulanten Nachbetreuung. Sofern sinnvoll und geboten, besteht je nach Kapazitäten die Möglichkeit, dass über alle Betreuungssettings hinweg dieselben Bezugspersonen als Konstante in der Begleitung fortbestehen.

4.1. Wohnheim

Das Wohnheim an der Tellstrasse verfügt über 10 Betreuungsplätze sowie ein Zimmer zur Stabilisierung von Bewohner*innen, welche sich nicht mehr im Setting der 24-Stunden-Betreuung befinden. Eine kurzzeitige Platzierung im Stabilisierungszimmer ermöglicht den Bewohner*innen, sofern sinnvoll und geboten, eine psychische Stabilisierung innerhalb der Dependance Mobile. Je nach Situation kann somit die weitere Zusammenarbeit mit den vertrauten Betreuungspersonen aufrechterhalten werden. Das Zimmer bietet zudem Personen, die ein Interesse an einem Wohnplatz haben die Möglichkeit probeweise in der Dependance Mobile zu übernachten. So kann vorab von allen Beteiligten überprüft werden, inwieweit es sich um ein passendes

Setting handelt. Zudem eröffnet das Probewohnen die Möglichkeit einen fließenden Übergang während des Institutionswechsels, welcher zu einer Stabilisierung der zukünftigen Bewohner*innen beitragen kann, zu gewährleisten.

Das Wohnheim an der Dornacherstrasse verfügt über 5 Betreuungsplätze und ist im Gebäude eines anderen Mobile Betriebes integriert.

Die Betreuung in einem der Wohnheime der Dependance Mobilie ermöglicht den Bewohner*innen sich nach, in der Regel, längeren Aufenthalten in geschlossenen Institutionen behutsam an den offenen Rahmen zu gewöhnen. In diesem Setting stehen das Ankommen, die Stabilisierung sowie die beginnende Verselbständigung im Vordergrund der Begleitung. In den Wohnheimen wird der Grundstein für den Erwerb der inneren Sicherheit, welche einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Legalprognose und damit auch zur äusseren Sicherheit beiträgt, gelegt. Die Bewohner*innen lernen sich und ihre Entwicklungsfelder zunehmen kennen und erproben im täglichen Miteinander, aus sich heraus entstehende, alternative und neue Handlungsstrategien.

Ziel dieses Settings ist, dass die Bewohner*innen das offene Setting zunehmend als geordnet, vorhersehbar und leistbar wahrnehmen und so die notwendige Sicherheit erfahren, um sich weiterentwickeln zu können.

In der Regel wird der Besuch einer externen Tagesstruktur vorausgesetzt.

4.2. Betreutes Wohnen/Stationäres Wohntraining

Der Standort am Winkelriedplatz verfügt über 9 Betreuungsplätze. Die Bewohner*innen wohnen in Ein-Zimmer-Appartements mit eigener Küche, welche sich über zwei Stockwerke verteilen. Auf einem dritten Stockwerk befinden sich mehrere Räumlichkeiten sowie eine Küche zur gemeinschaftlichen Nutzung.

Der Standort am Winkelriedplatz versteht sich als Wohntraining und dient der zunehmenden Verselbständigung und dem Ausbau der Handlungsstrategien und -kompetenzen der Bewohner*innen. Ziel ist eine intensivierete Vorbereitung mit Blick auf ein eigenständiges Wohnen. Die Bewohner*innen gewinnen zunehmend an Selbsterfahrung und Selbstsicherheit.

In diesem Setting nehmen die Bewohner*innen eine externe Tagesstruktur wahr und verfügen über die Fähigkeit der selbständigen Einnahme ihrer Medikamente sowie der Grundversorgung mit Nahrungsmitteln. Gezielte und spezifische Unterstützungsangebote, in den Bereichen Ernährung, Gesundheit, Arbeit, Finanzen und Freizeit, werden seitens der Mitarbeitenden individuell oder in Kleingruppen angeboten und unterstützen die Bewohner*innen auf ihrem Weg zurück in ein, nach Möglichkeit, eigenständiges Leben.

4.3. Private Wohnung

Mit der Zustimmung der zuständigen Behörde kann, sofern der notwendigen Verselbständigungsgrad erreicht und die behördlichen Voraussetzungen gegeben sind, eine ambulante Wohnbegleitung eingerichtet werden. Das Setting dient der Ablösung vom stationären Setting.

5. Milieugestaltung

Für Elaine Cumming (1969) ist Milieuthérapie auf die Verbesserung der sozialen Kompetenzen ausgerichtet. Sie geht davon aus, dass eine solche Verbesserung durch aktive Partizipation in einem gesunden Milieu erreicht wird.

Aaron Antonovsky (1997) geht in seinem Modell der Salutogenese davon aus, dass Menschen nur dann gesunden – und damit ihr Wachstums- und Entwicklungspotenzial zur Entfaltung bringen können –, wenn sie das Gefühl haben zu verstehen, was in dieser Welt passiert (Verstehbarkeit), in dem sie das, was sie verstanden haben auch umsetzen und zu gestalten in der Lage sind (Gestaltbarkeit) und ihnen das, was sie verstanden haben und selbst gestalten, als sinnvolle erscheint (Sinnhaftigkeit). Wenn Verstehbarkeit, Gestaltbarkeit und Sinnhaftigkeit gegeben sind, führt dies zu einem Kohärenzgefühl, welches die Voraussetzung für die Aktivierung der im Körper angelegten Selbstheilungskräfte ist. Kohärenzgefühle dienen der psychischen Stabilisierung und tragen so wesentlich zur inneren und äusseren Sicherheit bei.

Einleitend sind wir bereits auf die psychologischen Grundbedürfnisse nach Verbundenheit und Geborgenheit einerseits und Autonomie und Freiheit andererseits eingegangen. Um diese ambivalent erscheinenden Bedürfnisse miteinander in Einklang zu bringen, bedarf es der Bereitschaft einander als Subjekt zu verstehen und sich entsprechend zu begegnen. Solange wir andere Menschen als Objekte unserer eigenen Interessen und Absichten, unserer Erwartungen und Bewertungen oder auch unserer Belehrungen und Massnahmen machen, sind wir nicht in der Lage die vorgängig erwähnten Grundbedürfnisse miteinander in Einklang zu bringen und behindern so, unbewusst, dass Wachstums- und Entwicklungspotenziale zur Entfaltung kommen. (Hüther 2017)

Die Mitarbeitenden der *Dependance Mobile* verstehen sich und die Bewohner*innen als Subjekt und dienen den Bewohner*innen und sich selbst, im Wissen der Funktion der Spiegelneuronen, als positive Spiegel. Die Interdisziplinarität und Individualität der Mitarbeitenden und Bewohner*innen bietet eine vielfältige Spiegel- und damit verbundenen Entwicklungsfläche.

Diesem Verständnis entsprechend ist das Ziel der Mitarbeitenden der *Dependance Mobile*, gemeinsam mit den Bewohner*innen, ein Milieu zu gestalten und zu pflegen, welches Selbstheilungskräfte aktiviert und so zu einer langfristigen psychischen Stabilisierung und damit verbundenen Verbesserung der Legalprognose und Resozialisierung der Bewohner*innen beiträgt.

5.1. Bezugspersonen

Beim Eintritt in die *Dependance Mobile* werden allen Bewohner*innen in der Regel zwei Bezugsperson aus dem interdisziplinären Team zur Seite gestellt. Die Zuordnung erfolgt sofern möglich nach den vorherigen Kennenlernterminen mit den zukünftigen Bewohner*innen im Rahmen eines intensiven Austauschs im interdisziplinären Team. Dieses Vorgehen soll dazu beitragen, dass zukünftige Bewohner*innen nach Möglichkeit jene Mitarbeitenden an die Seite gestellt bekommen, welche sie während des Aufenthalts in der *Dependance Mobile*, im Rahmen ihrer Entwicklungsschritte, bestmöglich begleiten können. Durch das Bezugspersonensystem ist für die Zeit der Begleitung eine Beziehungskontinuität gewährleistet, welche den Bewohner*innen

Verlässlichkeit und Sicherheit bietet.

Die Bezugspersonen stehen den Bewohner*innen regelmässig für Einzelgespräche zur Verfügung, in welchen die aktuelle Lebenssituation reflektiert, Probleme und Herausforderungen benannt und Entwicklungsziele definiert werden. Die Gesprächsinhalte dienen nebst denen im Alltag ersichtlichen und zu bearbeitenden Entwicklungsaufgaben als Grundlage für die Vollzugs-/oder Förderpläne. Die Vollzugspläne werden auf der Grundlage der Vorgaben des Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS) sowie der Fallübersicht erstellt und orientieren sich an den Standards der Interessengemeinschaft Aussenorientierter Vollzug (IGApus).

Bei der Erreichung der festgelegten Entwicklungszielen begleiten und unterstützend alle Mitarbeitenden des interdisziplinären Teams, im täglichen Miteinander, die Bewohner*innen und die jeweiligen Bezugspersonen.

Die Bezugspersonen tragen Sorge für einen reibungslosen administrativen Ablauf und koordinieren die Anliegen und Informationen aus dem Umfeld der Bewohner*innen. Sie stellen den notwendigen Informationsaustausch mit externen Kooperationspartnern, wie den Forensischen Kliniken, den niedergelassenen Psychiater*innen, den Behörden für Straf- und Massnahmenvollzug sowie der Behindertenhilfe und im Team sicher.

5.2. Beziehungen

Die Gestaltung von Beziehungen nimmt in der *Dependance Mobile*, vor dem Hintergrund des menschlichen Grundbedürfnisses nach sozialer Eingebundenheit, einen wichtigen Stellenwert ein. Sich in der Gemeinschaft wohl- und angenommen zu fühlen, stärkt das Selbstwertgefühl und bildet einen wichtigen Grundstein für die Weiterentwicklung und das persönliche Wachstum. Tragfähige Beziehungen leisten einen wesentlichen Beitrag zu psychischem Wohlbefinden und psychischer Stabilität.

Entsprechend begrüsst die *Dependance Mobile* die Gestaltung und Pflege von Beziehungen, solange durch diese weder sich selbst noch Dritten Schaden zugefügt wird. In der Begleitung achten die Mitarbeitenden gemeinsam mit den Bewohner*innen darauf, dass sich insbesondere partnerschaftliche Beziehungen gesund entwickeln können.

Fragen in direktem Zusammenhang mit Sexualität, Verhütung und Infektionsschutz können in Bezugspersonengesprächen oder mit Teammitgliedern, die dahingehend Offenheit signalisieren thematisiert werden. Auch die Weitervermittlung an spezialisierte Beratungsstellen, Ärzt*innen oder therapeutische Kooperationspartner kann geboten oder erwünscht sein und wird entsprechend angeboten.

Mögliche Konsequenzen sexueller Beziehungen liegen in der Verantwortung der beteiligten Personen.

Bei länger andauernden Partnerschaften kann nach Absprache mit der zuständigen Behörde und der therapeutischen Begleitung, in Ausnahmesituationen, die Möglichkeit der Übernachtung von Gästen bzw. Partner*innen, an den jeweiligen Standorten der *Dependance Mobile*, ermöglicht werden. Unter den benannten Bedingungen besteht ebenfalls die Möglichkeit ggf. eine Nacht oder ein Wochenende auswärts zu

übernachten. Nebst der Pflege von Beziehungen ausserhalb der Dependance Mobile tragen alle Beteiligten Sorge dafür, dass der Kontakt zur Gemeinschaft innerhalb der Dependance Mobile weiterhin gepflegt wird und erhalten bleibt.

Inwieweit die einzelnen Bewohner*innen die Gemeinschaft für ihre persönliche Weiterentwicklung zur Unterstützung nutzen, obliegt dem Entscheid der einzelnen Personen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass es sich bei der Gemeinschaft, vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Massnahmen, nicht um eine frei gewählte handelt. Sich aus der Gemeinschaft heraus entwickelnde Bestrebungen zur Vertiefung des gemeinschaftlichen Zusammenseins werden von den Mitarbeitenden befürwortet und gefördert.

5.3. Bewegung

Der Körper und das Gehirn sind eng miteinander verbunden. Sobald im Körper irgendetwas durcheinandergerät, sorgt das Gehirn dafür, dass geeignete Gegenregulationen in Gang gesetzt werden. Dies geschieht zumeist unbewusst und unbemerkt und funktioniert normalerweise so perfekt, dass der Mensch gesund, fit und lebensfroh bleibt. Herrscht im Gehirn allerdings ein grosses Durcheinander, dann werden diese Abläufe gestört. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn wir Probleme mit uns herumschleppen, welche wir nicht zu lösen im Stande sind. Dieser Umstand führt in der Regel zu einem Gefühl von Inkohärenz und nimmt Einfluss auf die Selbstregulation im Gehirn. Funktioniert diese nicht mehr, so erkrankt der Mensch auf kurz oder lang.

Jede Störung der körperlichen Abläufe und Reaktionen kann in der Folge ebenfalls zur Ursache von Inkohärenz führen und so die Regenerationsfähigkeit ebenfalls unterdrücken. Ein Gefühl für körperliche Empfindungen und damit für den eigenen Körper dient somit langfristig der physischen und psychischen Gesundheit (Hüther 2017).

Körperliche Bewegung und Aktivität sind ein notwendiger Gegenpol zur Überreizung durch Überinformation, (Arbeits-)Stress und gesteigertem Lebenstempo.

Diesen Erkenntnissen entsprechend erfährt das Thema Bewegung in der Dependance Mobile Beachtung. So bieten einerseits Gespräche Raum, um individuell geeignete Aktivitäten zu eruieren und einzeln oder in der (Klein-)Gruppe auszuprobieren und ggf. zu ritualisieren. Andererseits beinhalten Gemeinschafts- und Einzelaktivitäten bewusst körperaktivierend Anteile.

5.4. Ernährung

Was wir essen und wie wir essen kann unsere Stimmung beeinflussen – und umgekehrt. Ausgewogene Ess- und Ernährungsgewohnheiten beeinflussen das Wohlbefinden positiv, versorgen den Körper mit der notwendigen Energie und tragen zu einem gesunden Körperbild bei.

Mahlzeiten gemeinsam und in einer entspannten Atmosphäre zu sich zu nehmen kann Freude bereiten, Ruhe vermitteln und alle Sinne ansprechen. Eine gesunde, ausgewogene Ernährung beeinflusst sowohl die körperliche als auch psychische Gesundheit positiv und nachhaltig.

Die Zubereitung und die Einnahme der Mahlzeiten nehmen in der Tagesstruktur der

Dependance Mobile einen zentralen Bestandteil ein. Je nach Standort erfolgt die Zubereitung durch die Mitarbeitenden oder die Bewohner*innen selbst. Auf dem Weg hin zu einer ausgewogenen Selbstversorgung werden die Bewohner*innen von den Mitarbeitenden individuell begleitet, vom Einkauf bis zur Zubereitung. Eine Intensivierung der Verselbständigung findet im Rahmen einer spezifischen Begleitung durch die Bezugspersonen und ggf. durch begleitet Kleingruppen statt. Die Einnahme erfolgt je nach Standort in der Gemeinschaft oder der eigenen Wohnung.

5.5. Freizeitgestaltung

Psychische Beeinträchtigungen und strafrechtliche stationäre Massnahmen können in doppelter Hinsicht zu einer vorübergehenden Einschränkung des Freizeitverhaltens führen. Das offene Setting der Dependance Mobile ermöglicht den Bewohner*innen vertraute Freizeitaktivitäten wieder aufzunehmen und/oder neue Interessensgebiete kennenzulernen.

Ausflüge sowie das gemeinsame Wahrnehmen unterschiedlicher kultureller Angebote eröffnen neue Perspektiven, fördern Kontakte innerhalb der Gemeinschaft und das Interesse am sozialen Geschehen ausserhalb der Dependance Mobile.

5.6. Umgang mit digitalen Medien

Digitale Medien sind heute allgegenwärtig und nicht mehr wegzudenken. Sie nehmen in der Arbeitswelt und in der Freizeit zunehmend einen wichtigen Stellenwert ein. Neben unzähligen Möglichkeiten, welche die Nutzung von digitalen Medien mit sich bringt, sind mit ihr auch gewisse Risiken verbunden. Die Mitarbeitenden der Dependance Mobile stehen den Bewohner*innen bei allfälligen Fragen und Unsicherheiten zur Verfügung und sensibilisieren hinsichtlich möglicher Risiken, wenn der Eindruck entsteht, dass diese nicht bewusst sind oder unterschätzt werden.

5.7. Finanzen

Die Bewohner*innen verfügen in der Regel über eigene Konten und verwalten ihre Finanzen eigenständig. Besteht eine Vertretungsbeistandschaft im Rahmen der Vermögensverwaltung, so kann die Vertretungsbeistandschaft anordnen, dass die betroffene Person z.B. täglich oder wöchentlich Geld über die Mitarbeitenden der Dependance Mobile bezieht. Bewohner*innen, welche sich unabhängig von einer Vertretungsbeistandschaft Unterstützung im Umgang mit ihren Finanzen wünschen, können sich bei Bedarf an den Sozialdienst der FAM wenden und/oder schriftlich mit den Mitarbeitenden der Dependance Mobile vereinbaren, dass Geld bei den Mitarbeitenden hinterlegen und dort bei Bedarf bzw. der Vereinbarung entsprechend beziehen.

5.8. Tages-, Wochen- und Jahresstruktur

Bei der Tages-, Wochen- und Jahresstruktur legt die Dependance Mobile Wert auf Kontinuität, Rhythmus und Wiederholung, wenngleich eine Überstrukturierung und Reglementierung bewusst nicht gelebt wird um Raum für Partizipation und persönliche Entwicklung zu geben.

Abhängig vom Standort der Dependance Mobile ist die Struktur geprägt von gemeinsamen Essenszeiten, Gemeinschaftsabenden, Aktivitäten und der Sorgfaltspflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten.

Die Gestaltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten zu regionalen und nationalen Ereignissen bietet den Bewohner*innen im Jahresverlauf Vertrautheit und Orientierung.

5.9. Psychiatrische und medizinische Betreuung

Die psychiatrische Betreuung erfolgt in der Regel durch die Forensische Ambulanz oder eine durch die einweisende Behörde definierte niedergelassene Psychiater*in.

Die Medikamente werden entsprechend der ärztlichen Verordnung an die Bewohner*innen abgegeben. Die Bewohner*innen nehmen diese entweder unter Aufsicht in der Dependance Mobile oder – sofern von der FAM und der zuständigen Vollzugsbehörde bewilligt – entsprechend dem Betreuungssetting, in welchem sie sich gerade befinden, unaufgefordert und selbstständig ein.

Die somatisch medizinische Betreuung erfolgt individuell durch von den Bewohner*innen bestimmte Allgemeinmediziner*innen.

5.10. Suchtprävention

Psychische Beeinträchtigungen gehen oftmals mit einem erhöhten Suchtmittelkonsum einher. Eine gesundheitsfördernde Lebensführung beinhaltet einen bewussten Umgang mit Suchtmitteln. Hierzu zählen auch nicht stoffgebundene Süchte.

In der Begleitung liegt der Focus auf der Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung, der Entwicklung von Copingstrategien und Skills sowie unterstützenden Beschränkungen und Regelungen, wie z.B. das Verbot von Alkohol- und Drogenkonsum im Haus.

Etwaige Überprüfungen hinsichtlich Alkohol- und Drogenkonsum werden in der Regel in der Forensischen Ambulanz durchgeführt. In gebotenen Ausnahmefällen können die Mitarbeitenden der Dependance Mobile von der Forensischen Ambulanz oder der einweisenden Behörde mit der Durchführung eines Alkohol-Atemtest beauftragt werden.

6. Konflikt- und Krisenintervention

6.1. Prävention

Mit dem Ziel der Sicherheit aller Personen Sorge zu tragen, werden generell präventive Massnahmen angewandt und situativ deeskalierend interveniert. Bezugnehmend finden regelmässig Kontaktaufnahmen zu den Bewohner*innen statt, welche primär der Einschätzung des aktuellen Zustandsbilds dienen, um beispielsweise Anzeichen einer psychischen Instabilität frühzeitig erkennen und bei Bedarf oder Notwendigkeit unterstützend bzw. entlastend einwirken zu können.

In enger Zusammenarbeit mit den Bewohner*innen und den Fallführenden des ambulanten psychiatrischen Behandlungssettings werden vorbeugend Krisenpläne erstellt, welche nach Anwendung zu einem geeigneten Zeitpunkt in Form eines vertieften thematischen Gesprächs evaluiert werden. Anhand der angewandten Massnahmen entstehen Erfahrungswerte, welche idealerweise in künftige Krisensituationen miteinfließen und letztlich zu nachhaltig wirksamen Copingstrategien führen.

In Konfliktsituationen streben wir eine deeskalierende Herangehensweise an, welche eine unmittelbare Beruhigung und situativ angemessene Klärung der gegebenen Verhältnisse hervorbringen soll.

Nach Einschätzung wird im geeigneten Rahmen und Zeitfenster ein klärendes Gespräch durchgeführt, welches primär der künftigen Konfliktvermeidung dient. Bei Bedarf und Notwendigkeit werden für die Betreuungspersonen zeitnah Foren geschaffen, um rückblickend die Geschehnisse zu evaluieren und das eigene Handeln im Sinne der Deeskalation zu reflektieren.

In Bezug auf Deliktprävention gelten einerseits die juristischen Verfügungen des fallverantwortlichen Amtes für Justizvollzug, welche in der Regel mit der laufenden Stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB oder Bedingten Entlassung gemäss Art. 62 StGB einhergehen und andererseits die psychiatrischen und therapeutischen Anordnungen des zuständigen Behandlungsteams unter Berücksichtigung ihres Kernauftrags der Förderung und Erhaltung psychischer Stabilität. Ausserdem besteht in Notfallsituationen eine Meldepflicht gegenüber den erwähnten Kooperationspartnern, welche ebenso bei wahrnehmbarer Krisenentwicklung, jeglichen Klinikeintritten, erheblichen Regelverstössen, grenzüberschreitendem und gesetzeswidrigem Verhalten sowie eingeleiteter Fahndungen zur Anwendung kommt.

6.2. Beschwerdeverfahren

Die Bewohner*innen haben jederzeit das Anrecht auf ein ordentliches Beschwerdeverfahren. Während der Stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB sind Beschwerden an die fallverantwortliche Amtsperson des Massnahmevollzugs zu richten. In der Bedingten Entlassung gemäss Art. 62 StGB sind diese der fallführenden Bewährungshilfe zu melden. Insbesondere Beschwerden, welche in Zusammenhang mit strafrechtlichen Verfügungen oder juristischen Weisungen stehen, sind an das zuständige Amt für Justizvollzug zu richten.

In allen anderen Fällen wie beispielsweise einer zivilrechtlichen fürsorgerischen Unterbringung sind Beschwerden beim zuständigen Vertreter des Vorstandes Mobile zu melden. Kommt keine Einigung zustande, kann innert 30 Tagen nach Eingabe der Beschwerde die auf der Adressliste von Mobile Basel benannte Ombudsstelle oder in letzter Instanz die kantonale Aufsichtsbehörde, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt, Amt für Sozialbeiträge, Abteilung für Behindertenhilfe zur neutralen Beurteilung beigezogen werden.

6.3. Akute Selbst- oder Fremdgefährdung

In Situationen einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung wie beispielsweise einem psychiatrischen Notfall infolge einer florierenden Psychose mit unberechenbar bedrohlichem Verhalten oder eines Suizidversuchs werden Sofortmassnahmen getroffen, um grundsätzlich für die Sicherheit der betroffenen Person selbst und aller Beteiligten zu sorgen. Bezugnehmend verweisen wir auf das Schema Psychische Dekompensation.

6.4. Grenzüberschreitendes Verhalten

Bei grenzüberschreitendem Verhalten kommt es in der Regel zum Ausschlussverfahren, welches unter dem Punkt Austritts- und Abschiedsverfahren definiert ist.

6.5. Fahndung

Nach Ablauf einer zeitlich geregelten Karenzfrist, ohne telefonische Erreichbarkeit, wird durch die diensthabende Betreuungsperson eine Fahndung eingeleitet. Im Anschluss erfolgt zeitnah eine Benachrichtigung an das zuständige Amt für Justizvollzug sowie die Forensische Ambulanz.

6.6. Psychiatrischer Klinikaufenthalt

Aufnahmen zur stationären psychiatrischen Behandlung in Form einer Krisenintervention oder eines geplanten Timeouts werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachpersonen aus der psychiatrischen Klinik für Forensik koordiniert.

In Notsituationen, wie einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung, ausserhalb der Dienstzeiten des ambulanten Behandlungsteams, wird der forensische Pikett- bzw. Hintergrunddienst kontaktiert. Im Falle einer laufenden Bedingten Entlassung gemäss Art. 62 StGB oder fürsorgerischen Unterbringung Art. 426 ZGB wird der zentrale Aufnahmedienst zur Aufnahme in ein stationäres Setting der allgemeinen Erwachsenenpsychiatrie miteinbezogen.

In Absprache mit den zuständigen Behörden veranlassen die ärztlichen Dienste je nach Einweisungsgrund eine vorübergehende oder längerfristige stationäre psychiatrische Platzierung, deren Dauer in der Regel vom klinischen Verlauf abhängig ist.

Da grundsätzlich von einem vorübergehenden Klinikaufenthalt ausgegangen wird, kommt es während der stationären Behandlung für gewöhnlich zu keiner Beendigung des internen Betreuungsverhältnisses, sofern der Wohnplatz weiterhin finanziert wird und kein Anlass zur Kündigung besteht.

7. Austrittsverfahren und Abschiedsgestaltung

7.1. Konzeptuelle und betriebliche Rahmenbedingungen

Gemäss dem vorliegenden Betreuungskonzept, ist das Betreuungssetting der Dependance Mobile konzeptuell insbesondere auf die Lebenssituation der Bewohner*innen im Kontext des Massnahmenvollzugs sowie der daran anschliessenden Bewährungs- bzw. Probezeit ausgerichtet. Aus diesem Grund ist mit dem Ende der Bewährungs- bzw. Probezeit in der Regel auch die Beendigung unseres Betreuungsverhältnisses mit den betreffenden Bewohnenden vorgesehen.

Auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Bewohnenden kann die Dependance Mobile im Einzel- bzw. Härtefall auch von dieser Regelung absehen, sofern die weitere Betreuung auch aus fachlicher Sicht sinnvoll erscheint und der Dependance Mobile die dazu notwendigen Ressourcen und Mittel zur Verfügung stehen.

7.2. Ordentliche Kündigung durch Bewohner*innen

Sind Bewohner*innen bereits bedingt aus dem Massnahmenvollzug entlassen, erfolgt die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die betroffene Person selbst mittels einer schriftlichen Kündigung des Aufenthaltsvertrags.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate jeweils zum Ende eines Monats und ist jederzeit möglich. Entstehen der betroffenen Person daraus unüberwindbare Nachteile, kann über eine Verkürzung der Frist verhandelt werden.

7.3. Versetzung durch die Vollzugsbehörde

Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses zwischen der Dependance Mobile und Bewohner*innen in einer strafrechtlich angeordneten, therapeutischen Massnahme erfolgt, falls die betroffene Person von der zuständigen Vollzugsbehörde in eine andere Einrichtung versetzt wird.

7.4. Ausschluss und Kündigung durch die Dependance Mobile

Ein Ausschluss von Bewohner*innen aus der Dependance Mobile erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Person andere an Leib und Leben bedroht oder die Bewohnerschaft einzuschüchtern versucht und so die Lebensqualität und die Sicherheit innerhalb der Gemeinschaft gefährdet. Ebenso führt wiederholter Substanzmittelmissbrauch zu einem Ausschluss. Schliesslich kann ein Ausschluss auch bei nachhaltiger Verweigerung der Kooperation erfolgen.

Vor einem Ausschluss oder einer Kündigung durch die Dependance Mobile bzw. dem Verein Mobile werden der betroffenen Person in der Regel zwei schriftliche Verwarungen erteilt. Allerdings kann der Ausschluss bzw. die Kündigung in offensichtlichen, schwerwiegenden bzw. akuten Fällen – stets unter Einbezug der FAM und der zuständigen Behörde – auch fristlos und ohne vorhergehende schriftliche Verwarungen erfolgen.

Kommt es zu einem Austritt- bzw. zu einem Ausschluss aus der Dependance Mobile, so ist diese bemüht, mit der betroffenen Person nach entsprechenden Anschlusslösungen zu suchen.

7.5. Umgang mit Abschieden

Die Thematik rund ums Abschiednehmen erhält im Alltag zuweilen eine grosse Bedeutung – speziell auch dann, wenn jemand auszieht, Mitarbeitende gekündigt haben oder gar ein Todesfall eingetreten sein sollte. Wir legen deshalb Wert auf eine angemessene Abschiedsgestaltung, welche in einem würdigen Rahmen innerhalb der Gemeinschaft stattfinden kann.

7.6. Kontaktpflege zu Ehemaligen

Ehemalige Bewohner*innen und Mitarbeitende sind – sofern kein vorgängiger Ausschluss stattgefunden hat – jederzeit zu einem Besuch in der Dependance Mobile willkommen und zu den jeweiligen Hausfesten eingeladen.

Regeln und Vereinbarungen für die Bewohnenden der Dependance Mobile

1. Einleitung

Die Dependance Mobile zeichnet sich durch ein offenstrukturierte Wohnsettings aus. Im Fokus der Begleitung und Betreuung stehen der zunehmende Erwerb von Eigenständigkeit sowie der Aufbau einer stabilen und tragfähigen Alltagsgestaltung. Die Erprobung im offenen Setting bietet den Bewohner*innen einen wachsenden persönlichen Gestaltungsspielraum, welcher sie zugleich fordert in sämtlichen Lebensbereichen zunehmend mehr Eigenverantwortung und Selbständigkeit zu übernehmen. Diese Eigenverantwortung spiegelt sich insbesondere auch in der kooperativen und konstruktiven Zusammenarbeit mit der Forensischen Ambulanz (FAM) und der Dependance Mobile wider. So ist die uneingeschränkte Umsetzung der therapeutischen Verordnungen der FAM für alle Beteiligten verbindlich.

Die für die Dependance Mobile verbindlichen Grundregeln ergeben sich sowohl aus der individuellen Betreuung der einzelnen Dependance-Bewohner*innen, wie auch aus dem gemeinschaftlichen Zusammenleben. Ziel der verbindlichen Grundregeln ist es Klarheit und Orientierung zu schaffen und Konfliktpotenziale frühzeitig zu erkennen und aufzugreifen.

2. Individuelle Aspekte

a) Kooperation

Die Kooperation mit dem Team der Dependance Mobile sowie mit der FAM stellt eine Grundvoraussetzung für den Aufenthalt in der Dependance Mobile dar. Es wird vorausgesetzt, dass die Strukturen, Regeln und Bestimmungen der Dependance Mobile sowie der FAM eigenverantwortlich eingehalten werden. Eine gegenseitige Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist hierfür erforderlich.

b) Rollenverständnis

Die Dependance Mobile ist, genauso wie die einzelnen Bewohnenden, an die Bestimmungen der FAM bzw. der zuständigen Vollzugsbehörde gebunden und wird diese dementsprechend umsetzen bzw. einfordern. Die Dependance Mobile ist dementsprechend nicht in der Lage Veränderungswünsche der Bewohner*innen, die beispielsweise die Massnahme, die Medikation oder andere Bestimmungen betreffen nachzukommen. Dies obliegt alleine der FAM und der zuständigen Vollzugsbehörde. Ansprechpartnerin ist in solchen Fällen die FAM. Das Team der Dependance Mobile unterstützt die einzelnen Bewohner*innen gemäss definierter, individueller Entwicklungsziele in der konkreten alltäglichen Lebensgestaltung, im Zusammenleben mit den anderen Bewohner*innen und bei der Umsetzung der Bestimmungen der FAM bzw. der zuständigen Vollzugsbehörde.

c) Medikamente

Die Medikamente werden entsprechend der ärztlichen Verordnung an die Bewohner*innen abgegeben. Die Bewohner*innen nehmen diese entweder unter Aufsicht in der Dependance Mobile oder – sofern von der FAM und der zuständigen Vollzugsbehörde bewilligt – entsprechend ihres aktuellen Betreuungssettings, unaufgefordert und selbstständig ein.

d) Alkohol- und Drogenkonsum, Waffen

In den öffentlichen Räumen und in den Apartments der Dependance Mobile ist das Lagern und Konsumieren von Alkohol und Drogen nicht gestattet. Der Besitz sowie die Aufbewahrung von Waffen sind ebenfalls nicht gestattet.

e) Ordnung und Hygiene

Die Bewohner*innen sind darum besorgt, dass ihnen von der Dependance Mobile überlassene Apartment sauber und in gutem Zustand zu halten. Das Apartment muss deshalb, ebenso wie die gemeinsam genutzten Räume (siehe Punkt 3.), von den Bewohner*innen, in regelmässigen Abständen, gereinigt werden. Die Ordnung und Hygiene in den Appartements werden durch die Mitarbeitenden überprüft.

3. Zusammenleben mit den anderen Bewohnern der Dependance Mobile

a) Gruppenverständnis

Ein wesentlicher, konzeptuell verankerter Bestandteil des Betreuungssettings an allen Standorten der Dependance Mobile bilden regelmässige Schnittstellen und Gefässe, die ein gemeinschaftliches Zusammenleben unter den Bewohner*innen und damit auch die Förderung deren sozialen Kompetenzen ermöglichen.

Damit dieses gemeinschaftliche Zusammenleben möglichst konfliktfrei und bestärkend für alle Beteiligten verläuft, wird die Berücksichtigung folgender Aspekte von den Bewohner*innen erwartet:

- Die Bewohner*innen respektieren und berücksichtigen gegenseitig ihre *Privat- und Intimsphäre*. Die Apartments der Bewohner*innen verstehen wir als Rückzugsort und sie werden von den Mitbewohner*innen nur mit der Erlaubnis der jeweiligen Zimmerbewohner*innen betreten.
- *Rücksichtnahme* ist auch in den für Alle zugänglichen Räume gefordert. So werden Themen wie beispielsweise Musikkautstärke, TV-Programm usw. konstruktiv unter den Bewohner*innen ausgehandelt.
- Grundsätzlich gilt, dass das *Individualwohl* dem *Gemeinwohl* untergeordnet wird.
- Die detaillierte Hausordnung ist unter Punkt 5 beschrieben.

b) Kochen und Essen

Bestimmte Mahlzeiten werden je nach Standort der Dependance Mobile und der dort entsprechend vorgegebenen Wochenstruktur gemeinsam eingenommen. Für die Mithilfe in der Zubereitung bzw. beim Abwasch besteht ein verbindlicher Koch- bzw. Abwaschplan. Darin werden auch weitere notwendige haushalterische Aufgaben auf die Dependance Mobile aufgeteilt. Je nach Betreuungssetting, bereiten die Bewohner*innen gewisse Mahlzeiten selbstständig in ihrem Apartment zu. Entsprechende Unterstützung erhalten sie von den Mitarbeitenden.

c) Ordnung und Hygiene

Zu einer angenehmen Wohnatmosphäre gehört eine gewisse Hygiene und Ordnung in den allgemein benutzten Räumen. So versteht es sich von selbst, dass alle Räume mindestens so sauber und ordentlich verlassen werden, wie sie angetroffen wurden. Für die regelmässige Reinigung der durch die Bewohner*innen benützten Räume bestehen entsprechende Putz- bzw. Ämtlipläne.

d) Konflikte

Missverständnisse und Meinungsverschiedenheiten sind normal und gehören ebenso zum Alltag, wie die harmonischen Zeiten. Grundsätzlich sind die Bewohner*innen der Dependance Mobile dazu aufgefordert, gemeinsam und in konstruktiver Weise eine Lösung für allfällige Konflikte zu finden. Sollte dies jedoch einmal nicht möglich sein, so bieten die Mitarbeitenden der Dependance Mobile gerne vermittelnde Unterstützung an.

e) Tages- und Wochenstruktur

Die Tages- und Wochenstruktur ergibt sich aus der externen Beschäftigung, den gemeinsamen Mahlzeiten, den Medikamentenabgabezeiten sowie den Gruppenrunden und Gemeinschaftsaktivitäten an den jeweiligen Standorten der Dependance Mobile.

4. Szenarien für den Krisenfall

Szenarien für den Krisenfall werden individuell zwischen der FAM, den einzelnen Bewohner*innen und den Mitarbeitenden der Dependance Mobile geregelt. Diesen ist unwidersprochen Folge zu leisten.

Im Übrigen gelten die Vereinbarungen unter Punkt 6 des Betreuungskonzepts.

5. Hausordnung

1. Die Gemeinschaftsräume sowie die dort bereitgestellten Lebensmittel stehen den Bewohner*innen rund um die Uhr zur freien Verfügung. Wer diese Infrastruktur benutzt, muss sie nach dem Gebrauch (Mahlzeiten zubereiten, essen usw.) wieder in sauberem Zustand hinterlassen. Die Betriebsküche bleibt, je nach Standort der Dependance Mobile, aus Sicherheitsgründen nachts bzw. während der Abwesenheit der Mitarbeitenden vor Ort geschlossen, kann jedoch tagsüber nach Rücksprache und/oder in Begleitung der diensthabenden Mitarbeitenden von den Bewohnern genutzt werden.
2. Besuche in der Dependance Mobile sind tagsüber grundsätzlich gestattet. Wann immer möglich, müssen diese aber den Mitbewohner*innen sowie den Mitarbeitenden der Dependance Mobile frühzeitig mitgeteilt werden. Bei länger dauernden Partnerschaften besteht nach Absprache mit der zuständigen Vollzugsbehörde und der FAM in Ausnahmefällen die Möglichkeit der Übernachtung von Gästen bzw. von Partnerinnen oder Partnern in der Dependance Mobile.
3. Das Zimmer bzw. das Appartement ist in ordentlichem Zustand zu halten. Veränderungen wie z.B. das Streichen der Wände, sind nur in Absprache mit den Mitarbeitenden erlaubt.
4. Von 22.00 Uhr bis 6.30 Uhr ist Nachtruhe. Innerhalb dieser Zeit ist besondere Rücksicht auf die anderen Bewohner*innen und auf die Nachbarn zu nehmen (z.B. Lautstärke von Musikgeräten, lautes Sprechen oder Husten auf den Balkonen und in den allgemein zugänglichen Räumen).
5. Das Halten von Haustieren ist in der Dependance Mobile grundsätzlich nicht gestattet.
6. In den Räumen der Dependance Mobile ist das Rauchen nicht gestattet.
7. Die Benutzung der Waschmaschine und des Tumblers müssen die Bewohnenden, abhängig vom jeweiligen Standort der Dependance Mobile, vorgängig in einer dafür vorgesehenen Liste eintragen und die geplanten Zeiten einhalten.
8. Für die sichere Aufbewahrung persönlicher Wertgegenstände sind die Bewohner*innen selbst verantwortlich. Es empfiehlt sich, die Tür zum privaten Zimmer bzw. Apartment abzuschliessen.

Der Bewohner/die Bewohnerin erklärt sich mit seiner/ihrer Unterschrift mit diesen Regeln und Vereinbarungen einverstanden:

Basel,

Unterschrift: